

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Birkenfeld
vom 04.10.2016**

Der Stadtrat von Birkenfeld hat aufgrund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) in der Sitzung am **29.01.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Birkenfeld vom **04.10.2016** wird wie folgt geändert:

§ 8 (Särge) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um den Zusatz „Urnen“ ergänzt.
2. Nach Absatz 2 werden Absatz 3 und Absatz 4 wie folgt neu hinzugefügt:
 - (3) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Aschebehältnisse verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestattungsinstitut eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die von ihm gelieferten Materialien fordern.
 - (4) Särge und Urnen, die den Anforderungen nicht entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld/Nahe, 29.01.2019

Stadt Birkenfeld

gez.
Miroslaw Kowalski
Stadtbürgermeister